



Allgemeine Geschäftsbedingungen der IKS Neufeld GmbH

Stand: 01.08.2020



§ 1 Geltungsbereich

Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der IKS Neufeld GmbH (nachfolgend IKS Neufeld genannt) und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung. Auftraggeber im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer i. S. d. § 14 BGB. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen sowie mündliche Nebenabreden finden nur Anerkennung, wenn sie durch die IKS Neufeld schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Angebote der IKS Neufeld erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Vertragsgegenstand ist die im Angebot, ggf. der Auftragsbestätigung oder einem Werkvertrag beschriebene Leistung. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert unterzeichnet an die IKS Neufeld zurück sendet. Sollte der Auftraggeber Änderungen auf dem Angebot vorgenommen oder darauf zeitlich erst nach drei Wochen reagiert haben, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn und soweit die IKS Neufeld diese Änderung per Post, Fax oder E-Mail bestätigt hat (Auftragsbestätigung). Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung per Post, Fax oder E-Mail. Fehler der telefonischen oder elektronischen Übermittlung gehen zu Lasten desjenigen, der das Übermittlungsgerät eingesetzt hat (des Senders).

(2) An Kostenvoranschlägen, Schaubildern, Zeichnungen, Grafiken, Illustrationen, technischen Darstellungen und Erläuterungen behält sich die IKS Neufeld alle Rechte vor. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der IKS Neufeld weder vervielfältigt noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht erheblich, so ist die IKS Neufeld unter vorheriger Androhung zur Kündigung und Abrechnung des Auftrages berechtigt.

§ 3 Vertragsgegenstand, Erfüllungsort

(1) Gegenstand dieser Bedingungen ist die Erbringung von Ingenieursdienstleistungen nach den Vorgaben des Auftraggebers. Die einzelnen Leistungskomponenten richten sich nach dem diesen Vertrag zugrunde liegenden Angebot der IKS Neufeld.

(2) Die IKS Neufeld wird dem Auftraggeber die Leistungskomponenten in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Hinsichtlich der zu erstellenden Dateien ist spätestens bei Vertragsschluss festzuhalten, in welchem Format diese bereitgestellt werden. Ist zu Projektbeginn keine Vereinbarung über das Format getroffen, so ist die IKS Neufeld lediglich verpflichtet, diese im PDF-Format bereit zu stellen. Gegebenenfalls wird die IKS Neufeld die Dateien auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers auch in anderen Formaten zur Verfügung stellen. Hierzu ist die IKS Neufeld jedoch nicht verpflichtet.

(3) Der Erfüllungsort für die von der IKS Neufeld geschuldeten Leistungen ist 73553 Alfdorf.

§ 4 Zuarbeit von Vorlagen

Der Auftraggeber stellt der IKS Neufeld die für die Konstruktion der Leistungskomponenten erforderlichen Zeichnungen und Dateien zur Verfügung. Für die Richtigkeit der Vorgaben, die an die IKS Neufeld gerichtet werden, ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Zu einer Prüfung, ob sich die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorgaben für die von ihm verfolgten Zwecke im Rahmen der späteren Umsetzung eignen, ist die IKS Neufeld nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt.



§ 5 Abnahme

(1) Sobald die IKS Neufeld die jeweiligen Leistungskomponenten fertiggestellt hat, die den vertraglichen Anforderungen entsprechen, wird der Auftraggeber die fertiggestellten Leistungskomponenten durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) abnehmen. Sollte seitens des Auftraggebers innerhalb von einer Woche nach Aufforderung durch den Anbieter zur Abnahme keine Reaktion erfolgt sein, gelten die einzelnen Leistungskomponenten als abgenommen.

(2) Spätestens wenn die Konstruktion im Ganzen fertiggestellt ist und sie den vertraglichen Anforderungen entspricht, wird der Auftraggeber das gesamte Projekt durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) oder in elektronischer Form (§ 126 a BGB) abnehmen. Sollte seitens des Auftraggebers innerhalb von einer Woche nach Aufforderung durch den Anbieter zur Abnahme keine Reaktion erfolgt sein, gilt das gesamte Projekt als abgenommen.

(3) Die IKS Neufeld verpflichtet sich, den Auftraggeber bei Beginn der Fristen (§ 5 Abs. 1 und 2 dieser Bedingungen), auf die vorgesehene Bedeutung besonders hinzuweisen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, sondern sind Gegenstand der Mängelhaftung.

§ 6 Weitere Mitwirkungspflichten

(1) Der Auftraggeber ist im Übrigen auch im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Entwicklung der vertragsgegenständlichen Leistungskomponenten verpflichtet. Der Auftraggeber ist insbesondere auch zur Bereitstellung der für die Entwicklung der Leistungskomponenten erforderlichen Informationen verpflichtet.

(2) Soweit Präsentationen oder andere Zusammenkünfte notwendig oder zweckmäßig werden, wird der Auftraggeber sachkundige Mitarbeiter zur Teilnahme an den Zusammenkünften abstellen, die bevollmächtigt sind, alle notwendigen oder zweckmäßigen Entscheidungen zu treffen.

(3) Sofern die IKS Neufeld dem Auftraggeber Vorschläge, Entwürfe oder ähnliches zur Verfügung stellt, wird der Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung vornehmen. Beanstandungen und Änderungswünsche wird der Auftraggeber der IKS Neufeld jeweils unverzüglich mitteilen.

§ 7 Preise und Vergütung

(1) Es gelten die jeweils in Angebot, Auftragsbestätigung oder Dienstvertrag festgelegten Preise in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die in Angebot, Auftragsbestätigung oder Dienstvertrag genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Festpreisvereinbarung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Geschmackliche Änderungen, Korrekturwünsche und nachträgliche Änderungen und Leistungen müssen vom Auftraggeber besonders vergütet werden (§ 8 Mehraufwand; Änderungswünsche). Durch mangelnde Qualität der Vorlagen und Informationen des Auftraggebers entstehende Mehraufwendungen werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Soweit nicht durch ein Angebot, eine Auftragsbestätigung, einen Vertrag oder eine andere schriftliche Vereinbarung anders festgelegt, werden Arbeitsleistungen nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand und nach einem von der IKS Neufeld festgesetzten Stundensatz berechnet. Von Preisen, die aus einem Angebot, einer Rechnung oder sonstiger Ausweisung hervorgehen, kann in keinem Fall der Anspruch auf Wiederholung des Preis/Leistungsverhältnisses abgeleitet werden.

§ 8 Mehraufwand; Änderungswünsche

(1) Als Mehraufwand, der nach § 7 dieser Bestimmungen gesondert zu vergüten ist, gelten alle Leistungen der IKS Neufeld, die auf nachträglichen Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers beruhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die IKS Neufeld auf Wunsch des Auftraggebers Änderungen oder Ergänzungen vornimmt, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits abgenommen worden sind bzw. bei denen eine Abnahmefiktion eingetreten ist.



(2) Die IKS Neufeld ist nicht verpflichtet, Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers nachzukommen, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits abgenommen worden sind bzw. bei denen eine Abnahmefiktion eingetreten ist.

(3) Für die Vergütung des Mehraufwandes findet § 7 Preise und Vergütung, Absatz 2 entsprechend Anwendung.

§ 9 Zahlung

(1) Spätestens nach Fertigstellung des Projektes wird die IKS Neufeld dem Auftraggeber die Vergütung in Höhe des diesem Vertrag zugrundeliegenden Angebotes sowie den bis dahin angefallenen Mehraufwand nach § 8 dieser Bedingungen in Rechnung stellen (Schlussrechnung). Hierfür genügt die Übersendung per E-Mail.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der IKS Neufeld innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Schlussrechnung ist innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum beim Auftraggeber zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für den Eintritt der Abnahmefiktion für das gesamte Projekt.

(3) Die IKS Neufeld ist berechtigt, dem Auftraggeber nach jeder Abnahme oder nach Eintreten einer Abnahmefiktion eine Abschlagszahlung in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Wert der jeweils bereits erbrachten Leistungen der IKS Neufeld. Die Abschlagsrechnungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

(3) Stundenvergütungen wird die IKS Neufeld dem Auftraggeber nach Abschluss eines jeden Monats in Rechnung stellen. Auch diese Rechnungen sind innerhalb von zehn Werktagen nach Rechnungsstellung bei dem Auftraggeber zur Zahlung fällig.

§ 10 Nutzungsrechte; Eigentumsvorbehalt

(1) Die IKS Neufeld räumt dem Auftraggeber das einfache, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die vertragsgegenständlichen Konstruktionsergebnisse zu nutzen. Die Einräumung von Nutzungsrechten wird indes erst wirksam, wenn der Auftraggeber die geschuldete Vergütung vollständig an die IKS Neufeld entrichtet hat (§ 158 Abs. 1 BGB). Bis zur Entrichtung der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei der IKS Neufeld.

(2) Die zur Verfügung gestellten Leistungskomponenten dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der IKS Neufeld weder vervielfältigt noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

(3) An geeigneten Stellen werden in die Unterlagen und Dateien Hinweise auf die Urheberstellung der IKS Neufeld aufgenommen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne die Zustimmung der IKS Neufeld zu entfernen.

(4) An sämtlichen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien behält sich die IKS Neufeld bis zur vollständigen Entrichtung der geschuldeten Vergütung das Eigentum vor.

(5) Die IKS Neufeld ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Auftraggebers, Abbildungen der Leistungsergebnisse für seine Eigenwerbung unentgeltlich zu reproduzieren und zu nutzen, sofern diese nicht der vertraglich vereinbarten Geheimhaltung unterliegen.

§ 11 Eigenmächtige Veränderungen der Konstruktionsergebnisse

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von der IKS Neufeld erstellten Leistungskomponenten weiterzuentwickeln oder anderweitig zu verändern. Im Falle der Zuwiderhandlung übernimmt die IKS Neufeld für entstehende Fehler keinerlei Haftung. Insoweit stellt der Auftraggeber die IKS Neufeld im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern von der Haftung frei.



§ 12 Lieferzeit

(1) Der Termin für die Fertigstellung der Leistungskomponenten und des gesamten Projektes ergibt sich aus dem diesem Vertrag zugrunde liegenden Angebot. Die Lieferzeit beginnt frühestens nach dem Vorliegen aller technischen Details.

(2) Der Fertigstellungstermin ist für die IKS Neufeld nicht verbindlich, sofern er aus Gründen nicht eingehalten werden kann, die der Auftraggeber allein oder überwiegend zu verantworten hat. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers gemäß den §§ 4 bis 6 dieser Bedingungen.

§ 13 Gefahrübergang

Mit der Übergabe der Unterlagen an die den Versand ausführenden Unternehmen, gehen alle Gefahren auf den Kunden über. Bei Sendungen an die IKS Neufeld trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Unterlagen/Daten, sowie die gesamten Transportkosten. Keine Haftung für unverlangte Unterlagen jeglicher Art. Der Gefahrübergang erfolgt ebenso bei Versendung per E-Mail oder persönlicher Übergabe.

§ 14 Gewährleistung und Haftung

(1) Vorabzüge und Ausdrucke sind vom Auftraggeber ausnahmslos auf Fehler zu überprüfen und der IKS Neufeld druck- und/oder produktionsreif erklärt zurück zu geben. Wird die Übersendung eines Vorabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Fehler grundsätzlich auf grobes Verschulden. Bei Änderung nach Druckgenehmigung gehen alle Spesen einschließlich der Kosten des EDV-Stillstandes zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die erhaltenen Leistungsergebnisse auf Vollständigkeit und nochmals auf Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls Fehler unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen zu melden. Alle übergebenen Daten, Zeichnungen und Unterlagen gelten nach Ablauf von 5 Werktagen als geprüft und als vollständig und fehlerlos befunden. Spätestens mit der weiteren Nutzung der Daten und Unterlagen, insbesondere der Weitergabe an Dritte und der Verwendung für Fertigungsaufträge gelten die Daten als abgenommen und die vertragliche Leistung oder Teilleistung als erfüllt.

(2) Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Geringfügige Abweichungen von der Auftragsbeschreibung und Unklarheiten sowie geschmackliche Änderungen bei der Auftrags- und/oder Leistungsbeschreibung gehen zu Lasten des AG und berechtigen nicht zu einer Beanstandung.

(3) Es kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadenersatz verlangt werden. Der AN hat das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

(4) Für Inhalte, die der Auftraggeber bereitstellt, ist die IKS Neufeld nicht verantwortlich. Insbesondere ist die IKS Neufeld nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollten Dritte die IKS Neufeld wegen möglicher Rechtsverstöße, die aus den Zuarbeiten des Auftraggebers resultieren, in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Auftraggeber, die IKS Neufeld von jeglicher Haftung freizustellen und der IKS Neufeld die Kosten zu ersetzen, die ihm wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

(5) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die IKS Neufeld nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG). Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der IKS Neufeld auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der IKS Neufeld gilt.

(6) Für die Gewährleistung einschließlich vertraglicher Schadensersatzansprüche gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr.



§ 15 Kündigung

(1) Dieser Vertrag kann von den Parteien bis zur Fertigstellung der Leistungskomponenten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Nach der Fertigstellung der Leistungskomponenten ist jede Partei zur ordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalenderquartals berechtigt.

(2) Die IKS Neufeld ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn

- der Auftraggeber seine Verpflichtungen gem. §§ 4 bis 6 dieser Bedingungen nachhaltig verletzt;
- der Auftraggeber trotz Mahnung seiner Verpflichtung zur Abschlagszahlung gem. § 7 Abs. 2 dieser Bedingungen nicht nachkommt.

§ 16 Geheimhaltung

(1) Die Parteien werden über sämtliche vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen des jeweils anderen Vertragspartners Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die wir nachweisen, dass sie

- uns vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass wir hierfür verantwortlich sind.

(3) Öffentliche Erklärungen der Parteien über eine Zusammenarbeit können von beiden Vertragsparteien abgegeben werden. Sollte eine Vertragspartei seine Zustimmung hierzu entziehen, genügt eine einfache schriftliche Erklärung.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 2 nicht nachgewiesen ist.

§ 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht, auch für ausländische Auftraggeber und Vertragspartner, anwendbar.

(2) Gerichtsstand ist Stuttgart (Deutschland).

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieser Bedingungen.

§ 18 Schlussbestimmung

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen bedürfen der Schriftform.

